

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 64/64

URTEIL

Verkündet am
27. Januar 1965
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Margit G [REDACTED] geb. L [REDACTED] verw. K [REDACTED],
L [REDACTED], H [REDACTED] Court, B [REDACTED] Avenue, England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in D [REDACTED], T [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 5. März 1963 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des jüdischen Kaufmanns Hans K., der am 1. Oktober 1944 in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht wurde und seitdem verschollen ist. Nach seiner Todeserklärung gilt der 1. April 1945 als Todestag. Am 4. April 1955 heiratete die Klägerin den Kaufmann Eugen G.. Dieser starb am 2. Mai 1955.

Durch den Bescheid der Landesrentenbehörde vom 15. Juli 1960 wurden der Klägerin wegen Schadens am Leben ihres ersten Ehemannes unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von 100 % der Bezüge eines Beamten des höheren Dienstes eine Kapitalentschädigung von 28.072 DM, eine Rentennachzahlung mit Witwenabfindung von 43.648 DM und eine laufende

Witwenrente von monatlich 533 DM ab 1. Oktober 1960 zuerkannt mit dem Vorbehalt, daß die Leistungen mit rückwirkender Kraft neu festgesetzt würden, wenn der Klägerin später eine Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit bewilligt werde und sich hierdurch eine Ermäßigung des Hundertsatzes der Hinterbliebenenrente gemäß § 13 der 1. DV-BEG ergeben sollte.

Durch einen weiteren Bescheid vom 19. Juli 1961 bewilligte die Landesrentenbehörde der Klägerin wegen eigener verfolgungsbedingter Schäden an Körper und Gesundheit eine weitere Kapitalentschädigung von 20.508,80 DM, eine Rentennachzahlung von 30.522 DM und eine Rente von monatlich 375 DM, beginnend mit dem 1. Oktober 1961. Im Hinblick auf diese Leistungen kürzte die Landesrentenbehörde durch einen dritten Bescheid vom 17. August 1961 die Entschädigung, die der Klägerin wegen Schadens am Leben ihres ersten Ehemannes gewährt worden war. Dabei setzte sie den Hundertsatz der Witwenrente ab 1. November 1953 auf 80 %, ab 1. Juni 1957 auf 70 % und ab 1. Juni 1960 auf 60 % der Vollrente herab. Die Überzahlungen an Rente und Witwenabfindung in Höhe von 12.707 DM und an Kapitalentschädigung von 5.614,40 DM verrechnete sie mit den Leistungen, die die Klägerin wegen ihres Gesundheitsschadens zu erhalten hatte.

Gegen den Änderungsbescheid vom 17. August 1961 hat die Klägerin Klage erhoben und geltend gemacht, daß die nachträgliche Herabsetzung der Entschädigung unzulässig sei, weil dies in dem Rentenbescheid vom 15. Juli 1960 nicht vorgesehen und im Änderungsbescheid nicht ausgesprochen sei, daß die zuviel entrichteten Beträge zu erstatten seien.



Sie hat beantragt, den Änderungsbescheid vom 17. August 1961 aufzuheben, die Feststellung einer Überzahlung für die Vergangenheit und die in dem Änderungsbescheid verfügte Anrechnung der angeblichen Überzahlung auf die wegen Schadens an Körper und Gesundheit gewährte Rente für rechtsunwirksam zu erklären.

Die Klage der Klägerin blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1) Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Zulässigkeit des Vorbehalts im Bescheid vom 15. Juli 1960. Zwar kann, wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 13. Mai 1964 - IV ZK 228/64 - RzW 1964, 516 Nr. 28 ausdrücklich hervorgehoben hat, die einem Antragsteller zugesprochene Entschädigungsleistung nur insoweit von einem Vorbehalt abhängig gemacht werden, als die materiell-rechtlichen Vorschriften des BzG einen solchen Vorbehalt zulassen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Klägerin macht Rentenansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit und solche

wegen Schadens am Leben geltend. Beide Rentenleistungen stehen ihr nicht nebeneinander in voller Höhe zu. Vielmehr beeinflußt die Rente, die dem Verfolgten wegen des einen Schadenstatbestandes zugesprochen wird, die Höhe der ihm wegen des anderen Schadens zustehenden Rente. Entscheidet die Entschädigungsbehörde gleichzeitig über beide Rentenansprüche, so macht die Durchführung der materiell-rechtlichen Regelung keine Schwierigkeiten. Die Entschädigungsbehörde kann diese Regelung bei der Festsetzung der Renten unmittelbar verwirklichen. Die Durchführung der gesetzlichen Regelung muß aber auch dann in gleicher Weise gesichert sein, wenn die Entschädigungsbehörde nicht gleichzeitig über beide Rentenansprüche entscheidet, sondern eine Entscheidung zunächst über den einen und in einem späteren Zeitpunkt über den anderen Rentenanspruch trifft. In diesem Falle ist sie berechtigt, die spätere Änderung der ersten Entscheidung durch einen entsprechenden Vorbehalt zu sichern, wie sie dies im vorliegenden Falle getan hat.

2) Die Kürzung der Rente wegen Schadens am Leben entspricht jedoch nicht der gesetzlichen Regelung, wie sie nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. 4. 1963 - IV ZR 301/62 - RzW 1963, 456 besteht. Nach dieser Entscheidung ist in den Fällen, in denen der Verfolgte für denselben Entschädigungszeitraum gleichzeitig eine Rente wegen Schadens an Leben und eine Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit erhält, der Hundertsatz der höheren Rente nicht wegen des Bezugs der anderen Rente zu mindern. Vielmehr wird bei der endgültigen Festsetzung des Hundertsatzes der niedrigeren Rente die höhere Rente entweder nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 2 BEG, 13 Abs. 2 Ziff. 5 der 1. DV-BEG oder gemäß den §§ 31 Abs. 3 BEG, 15 Abs. 3 Ziff. 6 der 2. DV-BEG berücksichtigt. Auf die eingehende Begründung dieser Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug ge-

nommen. Die Ausführungen von Brunn in der Anmerkung zu der genannten Entscheidung geben dem erkennenden Senat zu einer Änderung seiner Auffassung keine Veranlassung. Insbesondere kann nicht anerkannt werden, daß die Entscheidung gerade bei niedrigen Renten zu einem dem Verfolgten ungünstigen Ergebnis führe, da nach der bisherigen Übung der Entschädigungsbehörde die Berücksichtigung der Rente wegen des Gesundheitsschadens gemäß § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG zu einer Kürzung des Hundertsatzes der Rente wegen Schadens am Leben nicht geführt habe, während nach der Berechnung des erkennenden Senats die Berücksichtigung der Rente wegen Schadens am Leben bei der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit zu einer Kürzung dieser Rente führe. Zwar trifft es zu, daß nach § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der 2. DV-BEG bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach § 31 Abs. 3 BEG bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit von Bedeutung sind, auch Rentenleistungen aufgrund sonstiger Vorschriften des BEG zu berücksichtigen sind. Damit ist jedoch nichts dafür dargetan, daß der Erhalt einer Rente wegen Schadens an Leben notwendigerweise zu einer Kürzung des Hundertsatzes der Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit führt. Der Grundsatz für die Bemessung des Hundertsatzes der Rente ist in § 31 Abs. 3 BEG bestimmt. Danach sind bei der Bemessung des Hundertsatzes die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine nachhaltigen Einkünfte einschließlich der Versorgungsbezüge, der Leistungen nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beträge, die er zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist, sowie der Grad der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit und seine Belastung mit

der Sorge für unterhaltsberechtignte Angehörige -- angemessen zu berücksichtigen. Gerade bei niedrigen Renten, wie sie der Verfasser der Anmerkung als Beispiele gewählt hat, um die unsoziale Auffassung des erkennenden Senats zu beweisen, kann es sehr wohl angemessen sein, die Rente wegen Schadens am Leben nicht als Grund dafür anzusehen, um den Hundertsatz der Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit niedriger als Hundert vom Hundert festzusetzen, wenn nämlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten auch unter Berücksichtigung des Bezugs einer Rente wegen Schadens am Leben eine solche Kürzung des Hundertsatzes als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Die ungekürzte Leistung der höheren Rente führt daher stets zu einer dem Verfolgten günstigeren Lösung.

5) Auch die in dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes beabsichtigte Regelung im Falle des Zusammentreffens der Entschädigung für Schaden am Leben und der für Schaden an Körper und Gesundheit kann dem erkennenden Senat keine Veranlassung geben, die von ihm in der Entscheidung vom 19. 5. 1964 aaO bestimmte Anrechnungsmethode zu ändern. Wann und ob § 141 d des Entwurfs Gesetzeskraft erlangt, steht zur Zeit dahin. Die amtliche Begründung des Entwurfs erscheint dem erkennenden Senat jedenfalls nicht so überzeugend, daß sie ihm Veranlassung geben könnte, von seiner Berechnungsmethode abzuweichen.

4) Da die Rente wegen Schadens am Leben die höhere Rente ist, erhält sie die Klägerin ungekürzt. Dagegen sind bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit die der Klägerin wegen Schadens am Leben zuerkannten Rentenbeträge gemäß § 31 Abs. 3 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der 2. DV-BEG ange-

messen zu berücksichtigen. Zur Nachholung der zur Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin erforderlichen Ermittlungen ist der Rechtsstreit unter Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts an die Vorinstanz zurückzuverweisen, der auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges obliegt.

Ascher

Johannsen

Wilden

Bundesrichter
Dr. Loewenheim
ist beurlaubt
u. verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Graf

Ascher